

# Zur Diskussion

## Zu Fragen der Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht der DDR

Dr. ULRICH ROEHL,  
Generalsekretär der Vereinigung der Juristen der DDR

Oberrichter Dr. SIEGFRIED WITTENBECK,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Das 5. Kapitel des Strafrechtslehrbuchs enthält eine Darstellung der objektiven Voraussetzungen und subjektiven Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die theoretisch anspruchsvoll und besonders für den Strafrechtspraktiker sehr erkenntnisreich ist.\* Sie fordert zur kritischen Diskussion heraus und bietet Ansatzpunkte, einige Probleme des Strafrechts — darunter auch Fragen der Zurechnungsfähigkeit — detaillierter und differenzierter zu behandeln.

Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit wird im Lehrbuch folgerichtig im Anschluß an die Grundfragen der Schuld dargestellt. Der materialistische Erkenntnis und dem humanistischen Wesen des sozialistischen Strafrechts gemäß wird der theoretische Ausgangspunkt darin gesehen, daß die Zurechnungsfähigkeit nicht auf eine imaginäre Bezugsbasis für Freiheit und Verantwortung bezogen ist, sondern auf den realen Lebensprozeß des Menschen, in dem der einzelne seine Selbstbestimmung zu sozial geordnetem Verhalten erwirbt. Diese Fähigkeit ist also „ein wesentliches Element der menschlichen Persönlichkeit als gesellschaftliches Wesen“ (S. 335). Es geht aus strafrechtlicher Sicht darum, ob der Mensch im konkreten Lebensprozeß, in der sozialen Gemeinschaft unter bestimmten biologischen und entwicklungspsychologischen Bedingungen die Fähigkeit erlangt hat, sein Verhalten nach den gesellschaftlich erforderlichen Normen des Zusammenlebens auszurichten, um Verantwortung tragen zu können.

Das Strafrecht regelt allerdings nicht die Zurechnungsfähigkeit an sich, sondern die Voraussetzungen der Zurechnungsunfähigkeit und der erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit. Grundsätzlich kann nämlich davon ausgegangen werden, daß jeder erwachsene Straftäter in der sozialistischen Gesellschaft auch die psychischen Fähigkeiten für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten besitzt (Art. 2 StGB).

Weiterhin ist für das sozialistische Strafrecht als konsequentes Schuldstrafrecht charakteristisch, daß es die Prüfung der Zurechnungsunfähigkeit oder der erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit an die Tat selbst knüpft; festzustellen ist im Strafverfahren, ob der Täter zur Zeit der Tat unfähig oder nur vermindert fähig war, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens entscheiden zu können. Das ist weniger mit dem Umstand zu erklären, daß sich im sozialen Reifeprozeß des betreffenden Menschen die Zurechnungsfähigkeit nur partiell herausbilden kann (S. 337, wobei der Begriff der partiellen Einschränkung unklar bleibt), sondern vielmehr mit der Tatsache, daß die Zurechnungsfähigkeit stets auf ein strafrechtlich konkret bestimmtes Verhalten bezogen ist und bei allgemein gut ausgeprägten Verhaltensfähigkeiten auch auf Grund situativer Momente (Affekt, pathologischer Rausch, zeitweilige krankhafte Störung z. B. in Form eines nach einem epileptischen Anfall auftretenden Dämmerzustands) aufgehoben oder erheblich vermindert sein kann. Im Strafverfahren interessiert also nicht die Zurechnungsfähigkeit als Attribut des Menschen schlechthin, als eine dem sozia-

len Reifeprozeß erworbene Eigenschaft, sondern zu prüfen ist (sofern es dafür begründete Anhaltspunkte gibt), ob zur Tatzeit auf Grund krankhafter oder krankheitswertiger Störungen die Fähigkeit zu gesellschaftsgemäßer Entscheidung aufgehoben oder erheblich vermindert war.

In den Fällen, in denen die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des erwachsenen Menschen auf Grund entwicklungsbedingter Komponenten zur Diskussion steht, schließt das Gesetz von vornherein die Annahme einer Zurechnungsunfähigkeit aus. Es läßt allenfalls in Ausnahmefällen die Begründung einer verminderten Zurechnungsfähigkeit unter dem Aspekt der schwerwiegenden abnormen Persönlichkeitsentwicklung mit Krankheitswert zu (§ 16 Abs. 1 StGB).

### Beziehung der Zurechnungsfähigkeit auf den Tatzeitpunkt

Aus alledem folgt der für das Strafrecht wichtige Grundsatz, daß nicht etwa die Zurechnungsfähigkeit des Menschen in jedem Strafverfahren zu prüfen ist, „um die Frage nach der Schuld eines Menschen überhaupt erörtern zu können“ (S. 338). Vielmehr ist diese Frage nur bei begründeten Hinweisen auf eine zur Zeit der Tat ausnahmsweise nicht oder nur eingeschränkt vorliegende Zurechnungsfähigkeit zu behandeln. Solche Hinweise können sich aus den Entwicklungsbesonderheiten des Täters, bisher aufgetretenen krankhaften Erscheinungen, aber auch aus dem Tatverhalten und den konkreten Umständen der Tat selbst ergeben.

Die Prüfung dieser Frage ist untrennbar mit der Entscheidung über Schuld und Nichtschuld bzw. den Grad der Schuld verbunden. Sie ist somit Bestandteil der Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Im Strafrecht interessiert also nicht schlechthin die Entwicklung eines Angeklagten unter soziologischen, sozial- und entwicklungsbedingten Aspekten (ggf. unter Berücksichtigung biologischer Störungen), sondern unter dem Gesichtspunkt, ob sich daraus im Hinblick auf den Tatzeitpunkt Schlußfolgerungen auf das Vorliegen und den Umfang strafrechtlicher Schuld ergeben. Deshalb kann der im Lehrbuch geäußerten Meinung nicht zugestimmt werden, daß das Strafrecht die Zurechnungsfähigkeit an den Tatzeitpunkt, die jeweilige Tat selbst und an die von ihr berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens binde, weil die Selbstbestimmungsfähigkeit des Menschen unter bestimmten Bedingungen sich nur partiell herausbilden könne und daß darin der juristische Aspekt der Zurechnungsfähigkeit bestehe (S. 337). Das Strafrecht bezieht die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit deshalb auf den Tatzeitpunkt, weil diese Frage primär unter dem Gesichtspunkt strafrechtlicher Schuld interessiert und aus diesem Grunde mit der Tat selbst und ihren Umständen verknüpft sein muß.

Die Überlegung der Verfasser des Lehrbuchs, daß die Zurechnungsfähigkeit ganz oder teilweise im Reifeprozeß des Menschen erworben wird, ist unter sozial- und entwicklungspsychologischen Aspekten zutreffend, orientiert aber u. E. in der Gesamtdarstellung einseitig auf eine statische Betrachtung dieser Frage, beachtet nicht genügend die für das Strafverfahren typische Verknüpfung von Schuld und Zurechnungsfähigkeit und berücksichtigt nicht ausreichend die in der täglichen Strafrechtspraxis auftretenden Anforderungen an den Juristen und an den psychiatrischen Gutachter.

### Zurechnungsfähigkeit und Sanktionen

Die Gefahr der statischen Betrachtung der Zurechnungsfähigkeit als ständige Persönlichkeitseigenschaft des Men-